



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 305

Yannick Gauch

namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 16. Juli 2019

(StB 792 vom 11. Dezember 2019)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
30. Januar 2020
überwiesen.**

Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf dem Ruopigenring bzw. auf der Ruopigenstrasse umsetzen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit dem Postulat wird die Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf dem Ruopigenring sowie auf der Ruopigenstrasse von Tempo 50 auf Tempo 30 gefordert. Der Postulant begründet dies insbesondere mit den angrenzenden Nutzungen (Schulhäuser, Sportanlagen, Alterswohnungen), die unter den Emissionen des Verkehrs und einer mangelnden Verkehrssicherheit leiden.

Der Stadtrat kann das Anliegen des Postulats für einen sicheren Schulweg sowie eine Reduktion der Verkehrsemissionen nachvollziehen. Zudem unterstützt der Stadtrat die Realisierung von Tempo 30 an geeigneten Strassenabschnitten in Wohnquartierstrecken grundsätzlich, sofern dies von den Anwohnenden und den Quartiervereinen getragen wird. So sind heute bereits viele, teilweise auch verkehrsorientierte, Gemeindestrassen mit Tempo 30 signalisiert.

Tempo 30 ist nicht an allen Strassen gleich gut umsetzbar. Der Ruopigenring ist aufgrund seiner baulichen Struktur aus Sicht des Stadtrates nicht prädestiniert für Tempo 30, weist er doch einen grosszügigen Ausbaustandard mit weitgehend normgerechten Fussverkehrsanlagen sowie eine lockere, über weite Strecken nur einseitige Bebauung auf. Im Postulat werden auch die Belastungen aufgrund der Verkehrsemissionen als Begründung für die Temporeduktion genannt. Tatsächlich sind aufgrund der Analysen des Lärmschutzprojekts Ruopigenring gewisse Überschreitungen der Lärmgrenzwerte festgestellt worden. Dies jedoch nur an vereinzelten Liegenschaften, womit grundsätzlich eher von einer tiefen Betroffenheit auszugehen ist.

Da Tempo 50 gemäss Bundesgesetz als allgemeine Höchstgeschwindigkeit Innerorts festgelegt ist, ist auch die Reduktion der Geschwindigkeit an bundesgesetzliche Rahmenbedingungen gebunden. Relevant dafür ist Art. 108 Abs. 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21): «Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;

- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.»

Zu diesen gesetzlichen Bedingungen gehört die Pflicht, die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion mittels eines Gutachtens nachzuweisen. Am Ruopigenring kann zwar gemäss lit. b ein besonderes Schutzbedürfnis aufgrund der Schulen geltend gemacht werden. Ob dieses Schutzbedürfnis aufgrund des weitgehend normgerechten Ausbaustandards der Strasse und insbesondere der Fussverkehrsanlagen heute als ausreichend erfüllt beurteilt werden kann, ist nicht definitiv geklärt. Ein Lärmschutzprojekt am Ruopigenring wurde bereits vor einigen Jahren durchgeführt, und es wurden Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) an den betroffenen Liegenschaften mitfinanziert.

Der Stadtrat betrachtet die Notwendigkeit für Tempo 30 auf dem Ruopigenring aus den oben aufgeführten Gründen als offen. Ob eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit sinnvoll ist, muss mit einem Gutachten ermittelt werden. Der Stadtrat ist bereit, ein solches Gutachten in Auftrag zu geben und darauf abgestützt über die Einführung von Tempo 30 auf dem Ruopigenring zu entscheiden. Für das Gutachten ist mit Kosten von zirka Fr. 20'000.– zu rechnen. Die Kosten für die Umsetzung von Tempo 30 sind ganz wesentlich von den notwendigen baulichen Massnahmen abhängig. Im Fall des Ruopigenrings ist mit umfangreicheren Massnahmen zur Veränderung des Erscheinungsbilds der Strasse zu rechnen, deren Kosten zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden können.

Die Situation auf dem Abschnitt Ruopigenstrasse beurteilt der Stadtrat hingegen als eindeutig. Die Ruopigenstrasse weist mit einer schmalen Fahrbahn und Trottoirbreiten deutlich unter den geforderten Normbreiten einen wesentlich tieferen Ausbaustandard als der Ruopigenring auf. Zudem ist dieser Strassenabschnitt sehr eng bebaut und aus diesem Grund die Betroffenheit der Anwohnerschaft durch den Strassenlärm wesentlich grösser als am Ruopigenring. So ist denn auch aufgrund der vorhandenen Situation an der Ruopigenstrasse die Umsetzung von Tempo 30 geplant. Das zugehörige Gutachten ist in Erarbeitung und soll noch 2019 abgeschlossen und zur Auflage gebracht werden.

Fazit: Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen, indem er bereit ist, Tempo 30 auf der Ruopigenstrasse zu verfügen und für den Ruopigenring ein Gutachten für Tempo 30 erstellen zu lassen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern